

wird ermittelt aus den in dieser Zeit während der Betriebsstunden abgenommenen Kilowattstunden (kWh) und ist auf der Rückseite der jeweils gültigen Energiebezugskarte von den Betrieben auszuweisen. Diese Leistungsabsenkungen sind von den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben bei der Aufstellung der Volkswirtschafts- bzw. Betriebspläne, von Privatbetrieben bei Vertragsabschlüssen zu berücksichtigen.

Zu § 8 der Verordnung:

§ 2

(1) In der Landwirtschaft ist werktags in der Zeit

von 6.00 bis 13.00 Uhr und

eine halbe Stunde vor Sonnenuntergang bis 22.00 Uhr

der Kraftstrombezug untersagt. In dieser Zeit darf Strom nur für Beleuchtungszwecke und Wasserversorgung entnommen werden.

(2) Für das Dreschen mit elektrischer Energie haben die Druschkommissionen verbindlich zu bestimmen, welche Antriebsmaschinen verwendet werden und welche Betriebszeiten für die Stromentnahme der einzelnen Dreschsätze einzuhalten sind.

(3) Elektrische Futterdämpfer dürfen nur in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr betrieben werden.

§ 3

(1) öffentliche Einrichtungen und Verwaltungen, Büros, Gaststätten sowie Betriebe, für die Stromentnahmezeiten nicht festgesetzt sind, müssen in den Hauptbelastungszeiten ihre Stromentnahme auf mindestens 50 % des für den einzelnen Abnehmer üblichen Bedarfs einschränken. Haushaltungen haben ebenfalls in den Hauptbelastungszeiten die Stromentnahme weitgehend einzuschränken.

(2) Die Stromentnahmezeiten für Unternehmen des Einzelhandels und sonstige Einrichtungen, welche Strom für Schaufenster- und Außenbeleuchtung entnehmen, sind von dem Energiebeauftragten bei dem Rat des Kreises festzulegen.

(3) Die Schaufenster- und Außenbeleuchtung des Einzelhandels unterliegt nach 21.30 Uhr keinen Einschränkungen.

§ 4

(1) Elektrische Raumbeheizung ist in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr verboten.

(2) Die Energieinspektionen bei der WB der Energiewirtschaft können Betrieben die elektrische Raumbeheizung auch zu anderen Zeiten außerhalb der Hauptbelastungszeiten gestatten.

(3) Die Raumbeheizung mit Gas bedarf einer besonderen Genehmigung, die der Gasverteiler erteilt. Geräte, die anderen Zwecken als der Raumbeheizung zu dienen bestimmt sind (z. B. Gasherde, Gaskocher, sonstige Brenner) dürfen nicht zur Raumbeheizung verwendet werden.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. November 1953

Ministerium für Schwerindustrie
S e l b m a n n
Minister

Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Regelung der Energieverwendung.

Vom 5. November 1953

Gemäß § 16 der Verordnung vom 29. Oktober 1953 zur Regelung der Energieverwendung (GBI/ S. 1094) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission zur Durchführung des § 6 dieser Verordnung folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Sämtliche Energiebeauftragten unterstehen fachlich dem Hauptenergiebeauftragten der Republik und sind an seine Weisungen gebunden.

(2) Hauptenergiebeauftragter ist der Stellvertreter des Ministers für Schwerindustrie für den Bereich Energie.

§ 2

(1) Die Energiebeauftragten in den Ministerien und Staatssekretariaten, in sonstigen zentralen Verwaltungen sowie bei den Räten der Bezirke und der Kreise bearbeiten sämtliche energiewirtschaftlichen Fragen ihres Verwaltungsbereiches.

(2) Sie haben die Interessen der gesamten Energiewirtschaft zu vertreten.

(3) Sie sind insbesondere verantwortlich für

- a) die Erteilung und Abrechnung von Kontingenten,
- b) die Ausarbeitung von Energieverbrauchswerten,
- c) die Anleitung der unterstellten Betriebe und Verwaltungen bei der Schaffung von Maschineneinsatz- und Energieverwendungsplänen,
- d) die Anleitung der Energiebeauftragten in den Betrieben, Verwaltungen und Institutionen,
- e) die Kontrolle der Einhaltung energiewirtschaftlicher Vorschriften und Anordnungen.

(4) Sie dürfen keine Maßnahmen anordnen, die im Gegensatz zu Weisungen und Auflagen der Energieinspektionen oder übergeordneter Energiebeauftragter stehen.

§ 3

(1) Energiebeauftragte sind ferner einzusetzen in allen Industrie-, Handwerks- und Gewerbebetrieben, die zur Führung einer Energiebezugskarte verpflichtet sind, sowie in Verwaltungen und öffentlichen Institutionen mit einem durchschnittlichen monatlichen Stromverbrauch von 5000 kWh und mehr.

(2) Die Einsetzung und Abberufung der Energiebeauftragten nach Abs. 1 bedarf der Zustimmung der übergeordneten Verwaltung.

(3) Übergeordnete Verwaltungen im Sinne von Abs. 2 sind:

- a) für die zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe, volkseigenen Güter und MTS die zuständigen Hauptverwaltungen oder Hauptabteilungen,
- b) für die volkseigenen Kreisbetriebe die Räte der Bezirke,
- c) für alle übrigen Betriebe die Räte der Kreise,
- d) für Verwaltungen und Institutionen die übergeordneten Dienststellen.

§ 4

(1) Die Energiebeauftragten nach § 3 sind dem Leiter des Betriebes, der Verwaltung oder der Institution unmittelbar unterstellt. Fachlich unterstehen sie dem Energiebeauftragten der übergeordneten Verwaltung.